

Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 RM.
Anzeigen: Die dreispaltige mm-Zeile 0.15 RM.

Hauptgeschäftsstelle:

Köln a. Rh., Jülicher Straße 27 · Fernsprecher 212262
Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen

Der Schlichter als Feldgendarm

Uffallend still ist es in letzter Zeit um die Forderung nach Beseitigung des staatlichen Schlichtungswesens und der Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen und Tarifverträgen geworden. Das Verlangen der Unternehmer nach Beseitigung des staatlichen Einflusses in der Lohnbildung findet man bei den Unternehmern nur noch gelegentlich als prinzipielle Forderung, ohne aber zur Zeit auf deren praktische Verwirklichung zu drängen.

Diese Zurückhaltung im Arbeitgeberlager ist wohl weniger auf die bekundete Absicht der Reichsregierung nur noch selten von dem Rechte des Schiedsspruches und der Verbindlichkeit Gebrauch zu machen, zurück zu führen wie auf die Art und Weise mit dem von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird.

Die Forderung der Gewerkschaften, nach der es Recht und Pflicht der Staatsgewalt sein soll, vermittelnd einzugreifen, wenn die Interessengegenätze auseinanderplagen, seinen Schutz dem wirtschaftlich Schwächeren zu leihen, wird heute in der Praxis weniger denn je anerkannt. Den politischen Lohn läßt man nur noch dann gelten, wenn er auf der überhaupt nur möglichen untersten Stufe festgesetzt wird, wenn der staatliche Schutz nicht dem wirtschaftlich Schwächsten, sondern dem Starken zur Verfügung gestellt wird.

Seit Jahresfrist werden fast sämtliche Anträge auf Verbindlichkeitserklärung abgelehnt mit der Begründung, daß kein öffentliches Interesse vorliegt, wenn die Anträge von den Gewerkschaften gestellt sind. Bezeichnenderweise handelt es sich hierbei fast ausschließlich um Schiedssprüche oder Tarifverträge, durch die noch in etwa die Rechte und berechtigten Ansprüche der Arbeitnehmer sichergestellt werden sollten. Um so willfährlicher und schneller aber kommt man den Anträgen auf Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen nach, die weitere Lohnkürzungen vorsehen und wo die Verbindlichkeitserklärung geeignet erscheint, den Gewerkschaften die Hände zu binden. Der Schutz des wirtschaftlich Schwächeren seitens der Staatsgewalt wirkt sich bei der jetzt üblichen Handhabung des Rechtes der Verbindlichkeitserklärung regelmäßig in sein Gegenteil aus.

Besonders eklatant zeigt sich dieses gegenwärtig bei der Lohnbildung der Arbeitnehmer in den Betrieben und Unternehmungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die endgültige bindende Lohnfestsetzung ist hier den verantwortlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Tarifvertrag genommen. Und zwar durch die Verordnungen vom 6. Juni, 6. Oktober, 8. Dezember 1931, 4. September und 5. September 1932. Die Verbände können zwar noch verhandeln, Tarifverträge abschließen, aber alle Verträge können, soweit hierin die Lohnfrage geregelt wird, durch den Finanzminister, die oberste Finanzbehörde der Länder und alle andern damit beauftragten Stellen einfach durch einen Federstrich außer Kraft gesetzt werden.

Nicht nur das. Die Beanstandung der tarifvertraglich vereinbarten Löhne hat die Rechtswirkung, daß an Stelle

dessen die von der Finanzbehörde einseitig festgesetzten als Tariflöhne gelten. Machen die Finanzbehörden von dieser Ermächtigung — von einem Rechte kann nicht geredet werden — Gebrauch, können die Parteien sozial vereinbaren wie sie wollen. Mögen tarifvertraglich vereinbarte oder amtliche Schlichtungsbehörden Schiedssprüche fällen: Kommt es entschieden, die Sache ist erledigt. Nicht nur sächlich entschieden, sondern auch mit Rechtswirkungen, die eigentlich als ein Nofens in einer wirklichen Rechtsordnung angesehen werden müßten.

Die einseitig von der Finanzbehörde festgesetzten, weder vereinbarten noch durch Schiedsspruch festgesetzten Löhne treten nämlich an Stelle der Tariflöhne, werden intregrierenden Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages. Ein Widerstand gegen diese Bestimmungen, gegen die einseitig oktroyierten Lohnfestsetzungen wird rechtlich als Vertragsbruch, als Verletzung der Friedenspflicht, die zum Schadenersatz verpflichtet, erklärt. Ein Konsens im geordneten Rechtsleben, jemanden wegen Vertragsbruchs verurteilen zu wollen, ihn Schadenersatzpflichtig zu machen, wegen Verletzung einer Bestimmung, die niemals vereinbart ist, ja selbst von keiner Partei gewollt ist.

Die Reichsregierung muß sich auch wohl selbst über die praktische Undurchführbarkeit einer derartigen „Rechtsordnung“ klar gewesen sein. Ein derartiges Vorgehen wird von dem gesunden natürlichen Rechtsempfinden des Volkes als einen Schlag ins Gesicht empfunden, deren nachteilige Auswirkungen für die Staatsautorität offen zutage treten.

Nicht zu unterschätzen sind auch die Gefahren für einen geregelten ungestörten Gang der lebensnotwendigen öffentlichen Betriebe, die aus einem solchen diktatorischen Vorgehen heraufbeschworen werden. Durch einfaches Diktat die Löhne zu kürzen, muß zu sozialen Kämpfen führen. Sie sind auch nicht zu verhindern trotz der Knebelung der Gewerkschaften mittels der Vorschriften über Vertragsbruch, Friedenspflicht, Schadenersatzpflicht. Immer wieder würde der natürliche Wehrwille, der Selbsterhaltungstrieb des einzelnen Arbeiters sich dagegen auflehnen. Insbesondere dann, wenn die Führung einer Abwehrbewegung von Vertretern radikaler Parteien an sich gewannen würde, die in erster Linie bestrebt sind parteipolitische Vorteile an der Bewegung zu ziehen.

Die Ministerialbürokratie versucht daher auf Umwegen zum Ziele der Lohnkürzung um jeden Preis zu kommen. Zunächst durch eine harten Druck auf die Mittel der des Arbeitgeberverbandes, Gemeinden und Kommunalverbände, die bei der heutigen Finanzlage, bei der fast reifen Aufhebung des Selbstbestimmungsrechtes in Finanz- und Steuerfragen sich den Anweisungen von oben zu fügen haben. Dieser Druck genügt in der Regel um eine Einigung der Tarifvertragsparteien zu verhindern, so daß im günstigsten Falle eine Vereinbarung zustande kommt unter dem Vorbehalte, daß die zuständige Aufsichtsbehörde kein Widerspruch erhebt.

Steigern sich dann infolgedessen die Gegensätze, besteht die Gefahr eines sozialen Kampfes, wird der Arbeitsminister oder Schlichter aufgerufen, den Feldgendarm abzugeben. Innerhalb weniger Stunden kommt dann der Schiedspruch und die Verbindlichkeitsklärung.

Der Zweck dieses Vorgehens ist leicht ersichtlich. Durch die Einschaltung der Schlichtungsbehörden wird in der öffentlichen Meinung der Eindruck erweckt, als wenn es sich hier lediglich um einen Vorgang im Rahmen des allgemeinen Arbeitsrechtes handele. Der Widerstand, der sich gegen eine diktatorische aufoktroierte Lohnsenkung in der öffentlichen Meinung geltend machen würde, ist abgeschwächt. Das Ausnahmerecht, unter der die Lohnbildung in den öffentlichen Betrieben gestellt ist, tritt nicht in die Erscheinung. Umso leichter ist es dann den Gewerkschaften das „schmerzstillende“ Halsband umzulegen, wenn nicht das Ausnahmerecht der Verordnungen, sondern die allgemein gültige Schlichtungsordnung die Rechtsbasis für die Friedenspflicht abgibt.

Sachlich hat der Schlichtungsausschuß in diesen Fällen gar keine Entscheidung mehr zu treffen. Eine freie Prüfung und Würdigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ist für ihn nicht möglich. Der Schiedspruch kann unter dem Druck der Rechtslage nur die Auffassung und Meinung der Finanzbehörden, daß keine Anpassung der Löhne an die der Reichsarbeiter erfolgt sei, bestätigen und nur danach seine Entscheidung fällen. Er führt in diesem Falle zu unrecht den Namen „Schlichtungs“-Ausschuß oder „Schlichter“, da er nicht mehr zu schlichten, sondern nur noch behördliche Vorschriften und Ansichten zu betätigen hat.

In diesem Rahmen der fiktiven Aufrechterhaltung des Schlichtungswesens paßt dann auch die Unterstellung von Vergehen gegen die Verordnung vom 10. November 1920 unter die Gerichtsbarkeit der Sondergerichte. Nach dieser Verordnung ist jede Aufforderung zum Streik in den G., B.- u. E.-Betrieben vor dem Ablauf von drei Tagen, nachdem ein Schlichtungsausschuß einen Schiedspruch gefällt

hat, mit harten Strafen bedroht. Sinn hatte die Verordnungsung, solange die Schlichtungsausschüsse noch die Freiheit hatten, nach bestem Wissen und Gewissen, nach Lage der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu entscheiden. Wenn sie trotz der veränderten Rechtslage nicht aufgehoben, sondern durch die Unterstellung von Vergehen gegen sie unter die Gerichtsbarkeit der Sondergerichte gewissermaßen verschärft wurde, diente auch dieses einem besonderen Zwecke.

Dem organisierten Widerstand der Gewerkschaften mittels des Ausstandes ist durch die Notverordnungen und die oben geschilderte Handhabung des Schlichtungswesens das Rückgrat gebrochen. Dem einzelnen Arbeiter jedoch, dem keine Friedenspflicht bindet, bei dem selbst die Erjagspflicht nichts nützt, weil er in der Regel fast ausnahmslos unpfändbar ist, konnte nur in strafrechtlicher Weise beigekommen werden. Wenn es trotzdem zu den Verkehrsstreiks in Hamburg und Berlin kommen konnte, dann nur deshalb, weil die zuletzt erwähnte Verordnung nicht für Verkehrsbetriebe gilt, das Netz der Gesetze und Verordnungen noch eine Lücke ließ, die die Baronsregierung jedenfalls nicht beachtet hatte.

Es mag vielleicht gelingen, mit diesem engen Netz der Gesetze und Verordnungen für die Zeit der größten Wirtschaftskrise, dem Lebenswillen der öffentlichen Arbeitnehmer Fesseln anzulegen. Aber auf die Dauer nicht. Was bei diesem „System“ an Verantwortungsbewußtsein in der betreffenden Arbeiterschaft zerstört, an freudigem Staatsbewußtsein vernichtet und an Vertrauen zu einer unparteiischen Rechtsordnung ausgehöhlt wird, kann im nächsten Jahrzehnt nicht wieder gut gemacht werden. Hoffentlich sieht eine neue Reichsregierung bald ein, daß die Förderung des Radikalismus auch in jenen Arbeiterkreisen, die bisher trotz der ihnen auferlegten Opfer es an Verantwortungsbewußtsein für den ungehörten Fortgang der lebenswichtigen Betriebe nicht haben fehlen lassen, nicht der Ueberwindung der Krise und der deutschen Not dienen kann.

Sozialpolitik als gesellschaftsbildende Kraft

Von Professor Dr. Th. Brauer

Soziale und politische Reaktion bewegen die Wirtschaftskrise, um gegen die Sozialpolitik anzustürmen und sie nicht bloß in ihren Leistungen auf ein Mindestmaß herabzudrücken, sondern sie als Mittel des sozialen Ausgleichs entscheidend zu treffen. Unter solchen Umständen muß die breiteste Öffentlichkeit, muß das Gesamtvolk aufgerufen werden, sich gegen diese unheilvollste aller Erschütterungen des Zusammenhangs unseres Volkslebens mit dem Aufgebot aller Kraft aufzuheben. Daß die Wirtschaftskrise, namentlich im Gefolge des Weltkrieges und der Inflation, die deutsche Sozialversicherung in ihren Leistungen schwächen mußte, das erkennt auch die deutsche Arbeitnehmerschaft an. Der heutige Kampf gegen die Sozialpolitik aber bedeutet etwas ganz anderes als das vorgebliche Bemühen, den Wiederaufstieg der Wirtschaft durch möglichsie Beschränkung der Produktionskosten erleichtern oder gar erst ermöglichen zu wollen. Der vielfach erstrebte Abbruch der Sozialpolitik gefährdet vielmehr die deutsche Wirtschaftskraft, indem er den Produktionsfaktor Arbeit empfindlich schwächt und degradiert.

Um den augenblicklich tobenden Kampf nach Art und Bedeutung richtig erfassen zu können, müssen die einzelnen Herde dieses Kampfes bloßgelegt werden.

1. Eine erste Art von Kampffront erwächst aus der seit jeher vorhanden gewesenen materiellen Gegnerchaft gegen die Sozialpolitik. Man will sie nicht, weil sie durch Vorschriften und Auslegung von Leistungen „lästig“ ist und etwas kostet. Für diese Einstellung gibt eine Arbeitskraft nur als Produktionsmittel, nicht als das einzige Besitztum des menschlichen Trägers dieser Arbeitskraft, der

Auspruch auf persönliche Würde und Teilnahme an den Errungenschaften der Kultur hat. Die hier in Betracht kommenden Kreise müssen einfach gezwungen werden, vom ihrem eines Kulturvolks unwürdigen Standpunkt abzulassen.

Eine zweite Kampffront erwächst aus grundsätzlicher Feindschaft gegen die Sozialpolitik. Ihre Vertreter, die im Grunde nichts anderes sind als Individualisten von kleinster Perspektive, wehren sich gegen die Sozialpolitik als einen Eingriff in den Bereich einer absoluten Persönlichkeitsauffassung. Ueber diesen Standpunkt ist das Volk als Ganzes, insbesondere unter den grundstürzenden Weltkriegserfahrungen, hinausgewachsen. Der Kampf gegen diese Einstellung ist ein Kampf um Sein oder Nichtsein nicht bloß der Sozialpolitik als solcher, sondern der sozialen Idee.

Eine dritte Kampffront ergibt sich aus der nicht bloß in der Wirtschaft, sondern auch in der Wissenschaft vielfach anzutreffenden Ueberordnung der Wirtschaft und Wirtschaftspolitik über die Sozialpolitik.

Selbstverständlich werden die materiellen Leistungen der Sozialpolitik durch den Stand der Wirtschaft beeinträchtigt. Im übrigen aber hat hier zu gelten, daß die Gesellschaft nicht um der Wirtschaft willen, sondern die Wirtschaft um der Gesellschaft willen da ist. Die Sozialpolitik ist nicht bloß eine Gesamtheit von materiellen Leistungsverpflichtungen, sondern sie soll verderblichen Folgen entgegenwirken, die durch die moderne Arbeitsteilung heraufbeschworen worden sind. Die Sozialpolitik stellt um ihrer auch einen Wirtschaftswert vom ungewöhnlichen Bedeutung dar.

Eine vierte Kampffront tritt uns namentlich in der letzten Zeit aus den jüngsten Notverordnungen entgegen. Sie wehrt sich gegen den sogenannten Wohlfahrtsstaat. Im Grunde genommen, strebt sie aber nach Wiedererrichtung des patriarchalisch gedachten „Wohlfahrtsstaates“, indem sie die Sozialpolitik zu obrigkeitlicher Fürsorge verfälscht. Der Rechtscharakter und der Leistungsanspruch werden in Frage gestellt. Sozialpolitik wird Sache der Günstigkeit jeweiliger politischer Konstellationen, d. h. aber nichts anderes, als daß sie ins Herz getroffen wird. Vor allem schrumpfen hier nicht bloß die Leistungen zu einem Nichts zusammen, sondern es werden vor allen Dingen die sozialrechtlichen Errungenschaften gestört, wenn nicht geradezu zerstört. Das überträgt sich selbstverständlich auf das Betriebsleben, so daß auch hier zwangsläufig ein verfallener und entwürdigender Patriarchalismus wieder sein Haupt erhebt.

2. Der Kampf um die Sozialpolitik kann angesichts solcher Gesamtlage erfolgreich nur geführt werden, wenn die Sozialpolitik als gesellschaftsbildende Kraft erkannt wird. Die Entwicklung der Neuzeit hat, indem sie das Bestimmte allem anderen überordnete, die Gesellschaft erschüttert. Einfache Ausgleichsmaßnahmen, wie sie eine antike Gesetzgebung noch durchführen konnte, scheitern heute an der grundlegenden Tatsache, daß sich in Wirtschaft und Gesellschaft zwei klar geschiedene Schichten gegenüberstehen: die eine, die die Produktionsmittel besitzt, und die andere, die in dieser Hinsicht besitzlos ist, nur ihre Arbeitskraft zur Verfügung hat und sich daher gezwungen sieht, sich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu der anderen Schicht zu begeben. Die vor dem Kriege übliche Art der Sozialpolitik hat versucht, in Arbeiterschutz und Sozialversicherung die schlimmsten Gefährdungen des modernen Arbeiterlebens zurückzudrängen, die persönliche Würde des arbeitenden Menschen zu wahren und dem letzteren in Zeiten unfreiwilliger Erwerbslosigkeit ein Mindestmaß von Existenzmitteln zu sichern. Diese Sozialpolitik war und mußte sein staatliche Sozialpolitik, weil nur der Staat die Kraft hatte, die nötigen Zwangsverpflichtungen aufzuerlegen. Damit war insgesamt eine Grundlage geschaffen, auf der sich dann wirkliche Sozialpolitik im Sinne eines allmählichen Neuaufbaues der Gesellschaft nach wirklich sozialen Gesichtspunkten vollziehen konnte. Nunmehr beginnt der Versuch, Sozialpolitik als gesellschaftsbildende Kraft tätig und wirksam werden zu lassen. Durch das Arbeitsrecht in weitestem Umfange wird, obwohl es erst in Ansätzen vorliegt, das Volk selber aufgerufen und in die Lage versetzt, die gesellschaftliche Zerküftung nach bloßen Besitzmomenten dadurch allmählich zu überwinden, daß der einzelne arbeitende Mensch sich als Glied einer geordneten Schicht zu erkennen und zu fühlen beginnt. Arbeitsrecht ist der erste Ansatz eines Schichten-, d. h. eines gesellschaftlichen Rechtes, von dem aus institutionell die Gesellschaft neu errichtet werden soll. Ziel der Entwicklung kann nur sein,

daß die in der Wirtschaft zusammenarbeitenden Menschen befähigt und berechtigt werden, in gemeinsam durchgeführter Gewerkschaft eine wirtschaftliche Selbstverwaltung aufzubauen, die zugleich um ihrer Gesamtleistung willen gesellschaftliche Würde und Wertung erhält. In der berufständischen Idee, die altes Erbgut der christlich-sozialen Bewegung ist, kommt das Ziel am klarsten und eindringlichsten zur Geltung. In ihrem Mittelpunkt steht der Gewerbestand, der alle an einem Produktionszweig Beteiligten umfaßt und zu einer Einheit gliedert. Nicht um den Herrschaftsstand alter Art handelt es sich, sondern um den Berufsstand, der sich mit wirklich organisch aufgefaßter Demokratie nicht bloß verträgt, sondern Eckstein dieser letzteren ist. Das heutige Arbeitsrecht bietet insofern einen Anknüpfungspunkt für die organische Ueberleitung zum Neuen, als es eine Weiterführung des Tarifvertrages zur Tarifgemeinschaft ermöglicht. Die Tarifgemeinschaft achtet die unvermeidlichen Interessengegenstände und läßt sie in der gewerblichen Auseinandersetzung zu voller Geltung kommen; sie achtet aber zugleich alles, was im Gewerbe und in der Gewerkschaft an Gemeinsamkeit vorhanden ist, und führt auf dem Wege praktischer gewerkschaftlicher Betätigung dieser Art über das Stadium offenen oder verhüllten Faustkampfes hinaus. Durch die Betreuung der Beteiligten mit der Selbstverwaltung wird der Staat aus den Niederungen des wirtschaftlichen Interessentkampfes herausgehoben und seiner Funktion, über den Parteien kraftvoll zu entscheiden, zugeführt. Auch für ihn bedeutet die Erhebung der Sozialpolitik zur Gesellschaftsbildung Erhebung aus unwürdiger Lage.

Soweit Sozialpolitik als Sozialversicherung usw. materielle Leistungen zusichert, wird sie durch Uebertragung in die Selbstverwaltung der Berufsstände in die Lage versetzt, ihre Leistungen dadurch zu verbessern, daß dieselben voll und ganz den Voraussetzungen der beruflichen Eigenart angepaßt werden können. Außerdem ist der Betrieb der Sozialpolitik in Selbstverwaltung weniger kostspielig als bürokratische Verwaltung. Die gesellschaftsbildende Kraft der Sozialpolitik wird durch die Uebernahme auch der Sozialversicherung usw. in die Selbstverwaltung der Beteiligten ebenfalls gestärkt, indem der einzelne in Tagen der Not sich durch seine „Berufsgenossenschaft“ im wirklichen Sinne des Wortes getragen und gestützt fühlt. Eine wirklich auf das Wohl des Gemeinvolkes bedachte Regierung sollte und müßte die jetzige Zeit mit ihrem Zwang zur Umwälzung auf den verschiedensten Gebieten benutzen, um die Reform der bisherigen Sozialpolitik im ausgezeigten Sinne durchzuführen. Hier bietet sich eine ideale Möglichkeit, die Soziallehren des Christentums in umfassendster Form praktisch zu verwirklichen oder doch zumindest ihre Verwirklichung einzuleiten.

Die christlichen Gewerkschaften bekennen sich zu dieser vordringlichsten Notwendigkeit unserer Zeit und sind bereit, sich mit vollster Kraft in den Dienst ihrer Durchführung zu stellen.

Kampf den Regiebetrieben

Ungeheuerliche Fehlentscheidungen sind in den letzten Jahren in der deutschen Wirtschaft zu verzeichnen. Die Kette der Wirtschaftskrisen und Finanzskandale reißt nicht ab. Fast keine Woche, in der nicht Zusammenbrüche von Unternehmen und Geldinstitute zu verzeichnen sind. Entweder aus Unfähigkeit, oder aber aus Gewissenlosigkeit der Leiter. In der vergangenen Woche verfiel der Direktor Schäfer von der Filiale der D.D.Bank in Düsseldorf und hinterließ das Ergebnis seiner Spekulationen, 7 Millionen Mark Verlust, den trauernden Hinterbliebenen. Dabei verstehen es diese Herren, sofern nicht ein direkt strafbares Verbrechen vorliegt, sich ihr Privatvermögen, Villen, Autos, Bankkonten, und damit eine kuppige Lebenshaltung auch in der Zukunft zu sichern. Die Kosten hat auf alle Fälle die gesamte Bevölkerung zu tragen.

Angesichts dieser Zustände ist der Kampf gegen die Regiebetriebe mit den bisherigen Mitteln nicht mehr gut zu führen.

Den Kampf gegen die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand mit der Ueberlegenheit des kapitalistischen Systems zu begründen, vermag nicht mehr. Die Zukunft der größten kapitalistischen Unternehmen unter den Schutze der öffentlichen Hand, um sich vor dem Zusammenbruch zu retten, redet eine zu deutliche Sprache. Das Volk vergißt so leicht nicht die Hunderte von Millionen, mit denen das Reich im letzten Jahre den Banken, Schiffsverkehrsunternehmen, der Großlandwirtschaft usw. beigesteuert ist. Aus öffentlichen Mitteln auf Kosten des Volkes. Der Glaube an die Ueberlegenheit der kapitalistischen Wirtschaft unter allen Umständen hat mächtig Schiffbruch gelitten.

Verfagt hat auch der Vorwurf der Bürokratisierung, der teuren, unrentablen Betriebsführung der Regiebetriebe. Dänzig ist erwiesen, daß in gleich großen Betrieben, besonders in der Kartell- und Syndikatwirtschaft, die Verwaltung noch bürokratischer, unrationeller, unersparlicher ist, wie in den Betrie-

ben der öffentlichen Hand. Was in letzteren an unheilvollem Einfluß von politischen Parteien zu verzeichnen ist, wird in der Privatwirtschaft durch meistens sehr ausgeprägte Betriebenwirtschaft, gesellschaftlichen Einflüssen usw. wettgemacht.

Also, die Aktien der Anbeter der freien Wirtschaft stehen schlecht. Läßt sich überhaupt noch von einer „freien Wirtschaft“ reden, wo die persönliche Initiative, der Wagemut des Unternehmers die Hauptsache ist, in einer Zeit, wo fast die gesamten Großunternehmen unter dem Zwange der Kartelle, Konzerne und Syndikate stehen? Ohne unbedeutend zu verallgemeinern, kann gesagt werden: in Punkto Korruption ist ein Fall Sklarek ein Waisenknaube gegen alle die Fälle in der kapitalistischen Wirtschaft, die unaufhörlich die Gerichte beschäftigen.

Nachdem auf diesem Wege den Regiebetrieben und Gesellschaftsunternehmen, deren Anteile restlos in Händen der öffentlichen Körperschaften sind, nicht beizukommen ist, werden andere gesucht.

Mehr wie die Betriebe in der Privatwirtschaft sind die öffentlichen Unternehmungen während der Kriegsjahre auf den Hund gekommen. Sie waren nicht in der Lage, Kriegsgewinne zu machen. Konnten auch in der Inflationszeit nicht jeden Tag ihre Preise und Tarife nach dem Multiplikator Golddollar erhöhen. Gingen daher finanziell außerordentlich geschwächt aus der Inflation heraus.

Neuinvestierungen waren aber unbedingt notwendig, um die Betriebe dem neuen Stande der Technik anzupassen, zu rationalisieren. Wenn hierbei auch in Einzelfällen über das volkswirtschaftlich erforderliche Maß hinausgegangen worden ist, so hielten sich die Neuinvestierungen aber doch, im ganzen gesehen, im erträglichen Rahmen. Bestimmt sind heute keine öffentlichen Unternehmungen zu verzeichnen, deren Produktions- oder Leistungskapazität um 50 bis 70 Prozent des möglichen Absatzes übersteigt, wie es durchweg in der privaten Großindustrie der Fall ist.

Um so berechtigter wäre es gewesen, auch den Regiebetrieben den damals billigen ausländischen Kapitalmarkt zu öffnen. In der gleichen Zeit als den privaten Unternehmern gestattet wurde kurzfristige ausländische Anleihen aufzunehmen und sie langfristig zu investieren, verbot man den Gemeinden, billige langfristige Anleihen im Ausland aufzunehmen. Die öffentlichen Werte und Unternehmungen mußten aber den Bedürfnissen entsprechend umgestellt werden, um den steigenden Bedarf zu befriedigen und trotz gewisser Monopolstellung, der den noch in mancher Beziehung bestehenden Konkurrenz, gewachsen zu sein.

Die Gemeinden waren daher bei ihrem dringenden Kapitalbedarf, insbesondere für ihre werbenden Betriebe, auf den kurzfristigen Kredit angewiesen. Beispielsweise nahmen die Städte

Frankfurt (Main) und Köln eine Stadtanleihe von 30 resp. 40 Millionen Mark auf, die nunmehr zur Rückzahlung fällig sind. Sie sind hauptsächlich in den werbenden Betrieben, wie G. B. C. Werke, Straßenbahnen usw. investiert. Obgleich die Gelder sicher, rentabel und volkswirtschaftlich richtig angelegt sind, hat sich eine Umwandlung in langfristige Anleihen bei der jetzigen Lage des Kapitalmarktes nicht ermöglichen lassen.

Die Finanzlage der Gemeinden hat sich inzwischen stark verschlechtert. Während 1914 durchweg die Ausgaben des Wohlfahrtsamtes 13 Prozent des Steueraufkommens beanspruchten, ist dieser Posten inzwischen vielfach auf 90 bis 95 Prozent gestiegen. Eine Rückzahlung der Anleihe unter diesen Umständen, ist einfach nicht möglich. Die Reichsregierung, bisher bereit, mit Hunderten von Millionen den frachenden Banken, den Industrieunternehmungen, den Schiffahrtsgesellschaften und der Großlandwirtschaft, die zum größten Teil verloren sind, beizuspringen, versagte den bedrängten Gemeinden eine angemessene Unterstützung.

In Köln und Frankfurt ist es daher bereits zur Bildung eines Gläubigerausschusses gekommen, dem das Recht eingeräumt wird, wie bei einem faulen Kunden, die Einnahmen und Ausgaben der Stadt wie überhaupt ihre Vermögenslage eingehend zu kontrollieren.

Auf dieser Notlage der Gemeinden, verschuldet durch die notwendigen Ausgaben für die Wohlfahrtspflege, wird nunmehr der Plan ausgebaut, den Städten die wirtschaftlichen Betriebe aus der Hand zu winden. Nicht sämtliche Regiebetriebe, sondern nur die werbenden, rentablen, sollen in eine Gesellschaft eingebracht werden, die dann die Anleiheschulden zu übernehmen haben. Entweder als neue Anleihe oder aber — das ist das Ziel des privaten Kapitals — in Umwandlung der Anleihen in Gesellschaftsanteile.

Selbstverständlich sollen den Gemeinden alle Betriebe und Unternehmen restlos verbleiben, die ihrer Natur nach Zuschußbetriebe im Interesse des Gesamtwohles sein müssen. Die Zuschüsse zu Lasten der Stadt, aber die Überschüsse der rentablen Betriebe dem privaten Kapital.

Trotz der Kapitalnot sehen wir hier, wie das Kapital nach festen, sicheren Anlagemöglichkeiten drängt. Trotz der immer so stark betonten Überlegenheit der auf Spekulation abgestellten kapitalistischen Wirtschaftsweise, versucht es sich in die auf Planwirtschaft und Bedarfsdeckung eingestellte Wirtschaft der öffentlichen Hand zu flüchten. Zwar eine Inkonsequenz, aber der Kapitalismus kennt nur ein Gesetz: Geld verdienen um jeden Preis.

Die Leidtragenden werden bei dieser Entwicklung wiederum die breiten Volksschichten sein, wenn die Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse in die Hände von kapitalistischen

Die Erhaltung der Familie

Der sittliche Wert der Familie steht für den Christen ebenso wie für jeden gesund empfindenden Menschen mittelbar außer Frage. Vielfach bemüht man sich heute um Hebung des Sinnes für Familie und Kind. Solchem Bemühen freilich sind enge Grenzen gezogen. Es kann sich hier immer nur um einen Appell an das gesunde Empfinden handeln. Fehlt dieses, so verhält auch die eindringlichste Rede, und es erfüllt sich das Schicksal der Stände und Völker, die nicht mehr Kraft und Willen zur Zukunft haben. Die Frage der Erhaltung der Familie ist zuerst eine Frage der Gesinnung und des unmitteldbaren Empfindens. Das belegt unabweisbar die Tatsache, daß diejenige Schicht des Volkes, für die verhältnismäßig günstige materielle Bedingungen für eine Familienexistenz bestehen, die fest Angestellten und Beamten, den geringsten Prozentsatz von Verheirateten aufweisen und daß ihre Familien die geringsten Kinderzahlen haben. Daß Familien nun nicht durch materielle Verhältnisse allein geschaffen oder zerstört wird, beweisen auf der anderen Seite die „noch verhältnismäßig hohen“ Kinderzahlen der Arbeiterfamilien, die durch Existenzunsicherheit, außerhäusliche Erwerbsarbeit der Mütter, niedriges Einkommen und Wohnungsleude am meisten gefährdet sind. Das Ergebnis einer Schriftenreihe über die Erhaltung von Bestand und Erhaltung der Familie“, die von der Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit herausgegeben ist und Material bis 1930 verarbeitet, ist das eine erstaunliche Festigkeit der zusammenhaltenden Kräfte. Noch ist die Zerstörung Ausnahme.

Seit zwei Jahren aber bedrängt uns die Wirtschaftskrise in solchem Maße, daß allerdings von der wirtschaftlichen Seite her der Bestand der Familie ernsthaft erschüttert zu werden droht. Ein Fünftel der deutschen Bevölkerung lebt heute in irgendeiner Weise von Unterstützung. 80 v. H. der Unterstützten sind nach Erhebungen in einigen deutschen Städten seit ein bis drei Jahren erwerbslos. Immer mehr werden die letzten Reserven verbraucht und immer weiter schwillt das Heer der völlig Entseigneten an. Denn die heute geltenden Unterstützungssätze gewährleisten nicht mehr das Existenzminimum, da sie lediglich durch die Finanzunkraft der Gemeinden bestimmt sind. Die Arbeitslosenunterstützung in Ortsklasse A beträgt gegenwärtig für die mittleren Lohnklassen 8,40 Mk. in der Woche. Für jedes unterstützungsberechtigte Familienmitglied kommen bis zur Höchstzahl von 5 Personen je 1,80 Mk. hinzu. Nach Entrichtung der Miete bleibt im Durchschnitt für den Unterstützten noch nicht ein Tageslohn von 50 Pf. zur Deckung des gesamten Lebensbedarfs. In kalonischer Kürze schreibt Dr. Stahl: „Ein kinderloses Ehepaar, das 34 Mk. monatliche Unterstützung erhält, davon 15 Mk. Miete zahlt, und demnach seinen Lebensunterhalt einen vollen Monat von 19 Mk. bestreiten soll, verhungert genau so, wie eine vierköpfige Familie, die nach Abzug von 25 Mk. Miete 29 Mk. im Monat zu verleben hat. Ihr Geschick erfüllt sich freilich so allmählich, daß die Öffentlichkeit dadurch nicht beunruhigt wird.“ Die Wirtschaftsnote unterhöht nicht nur die bestehenden Familien, sie macht auch Familien Gründungen unmöglich. 1931 wurden fast 50 000 Ehen weniger geschlossen als 1930. Im Jahre 1931 wur-

Gesellschaften gelegt wird. Nicht die Großindustrie, sondern die kleinen Abnehmer von Gas, Wasser, Strom, die Benutzer der Straßenbahnen, werden dann die hohen Preise und Tarife nicht mehr zugunsten der Stadt und der von ihr zu unterhaltenden Notleidenden, sondern zugunsten einer guten Verzinsung des privaten Kapitals zu zahlen haben.

Den Arbeitnehmern in den öffentlichen Betrieben sind besonders in den letzten Jahren schwere Opfer auferlegt. Die Löhne sind bis zum äußersten, vielfach unter eine menschenwürdige Existenz gedrückt. Was aber diese Opfer psychologisch in etwa noch erträglich machte, war das Bewußtsein, sie zugunsten der noch schlechter gestellten Arbeitslosen zu übernehmen. Alle Ersparnisse der Werke usw. kommen den Städten

zugute. Doch auch diese seelische Entlastung wird ihnen genommen, wenn durch Umwandlung der Betriebe in kapitalistische Gesellschaften, durch stärkeres Eindringen des privaten Kapitals in diese Betriebe, jede Ersparnis, jedes Opfer in erster Linie der Sicherung des Kapitals und seiner guten Verzinsung dienen muß.

Demgegenüber gibt es nur zwei Möglichkeiten, die Entwicklung in sozialem Sinne zu beeinflussen. Stärkste Zusammenfassung in der gewerkschaftlichen Organisation und richtige Benutzung der Staatsbürgerrechte, um die Staatsgewalt zu zwingen, von ihrem bisherigen Kurs; Sicherung des Kapitals um jeden Preis, auch um eine menschenwürdige Lebenshaltung der breiten Volksschichten, abzurängen.

Schutz vor Entlassung durch das BRG.

Nach § 84 des Betriebsrätegesetzes können Arbeiter gegen eine Kündigung Einspruch erheben: „A, wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebs bedingte Härte darstellt.“

Bei einer im Reichsarbeitsministerium am 15. d. M. stattgefundenen Verhandlung mit den Gewerkschaften über Milderungen der Notverordnungen wurde ein Vorgehen des kommunalen Arbeitgebernverbandes bekannt, das darauf abzielt, diese Schutzbestimmung des Betriebsrätegesetzes zu beseitigen. Zu seinen Gunsten wollen wir annehmen, daß dieses Vorgehen nicht einer unsozialen Gesinnung entsprungen ist, sondern zum Ziele hatte, Möglichkeiten zu schaffen, die außerordentlich stark beanspruchten Wohlfahrtssetats der Gemeinden zu entlasten. Zur Begründung der an das Reichsarbeitsministerium abgegebenen Anregung wird angeführt, daß der Wunsch bestünde, einen Teil der kommunalen Arbeitnehmer gegen langfristige Erwerbslose auszuwechseln. Ein solches Verfahren sei nur möglich, wenn die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Begriff der unbilligen Härte dahingehend abgeändert würden, daß die Entlassung eines bisher Beschäftigten zum Zweck der Einstellung eines langfristigen Erwerbslosen keine unbillige Härte darstelle und gesetzlich gerechtfertigt sei. Die Gewerkschaften haben sofort hiergegen scharfen Einspruch erhoben.

Der oben angeführte Absatz 4 § 84 stellt bekanntlich den wichtigsten Einspruchsgrund gegen Kündigungen in betriebsratspflichtigen Unternehmungen dar. Er räumt dem gekündigten Arbeitnehmer das Recht des Einspruchs gegen die Kündigung in denjenigen Fällen ein, in denen sich die Kündigung als eine „unbillige Härte“ darstellt. Eine Beseitigung des Absatzes 4 des § 84 heißt also nichts anderes, als daß der Begriff der sozialen Billigkeit bei vorzunehmenden Entlassungen künftig vom Arbeitgeber völlig außer acht gelassen werden kann.

Ihm würde die Möglichkeit gegeben, jeden Arbeitnehmer, dessen Nase ihm nicht mehr gefällt, ohne Angabe von Gründen einfach zu kündigen und zu entlassen, wenn dafür ein anderer eingestellt wird. Ein gut Stück des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes würde mit der Beseitigung dieser Bestimmung verschwinden und der Willkür wieder Tür und Tor geöffnet werden.

Untragbar würde diese Änderung insbesondere für die kommunalen Arbeitnehmer sein. Nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern auch im Interesse der Gemeinden sind die sozialen Einrichtungen geschaffen worden, deren Kosten bei der Lohnsenkung, besonders heute nach den Diktaten der Notverordnungen, weitgehendst berücksichtigt werden, abgesehen von der Beitragspflicht der Arbeitnehmer zu den Ruheentlohnungen. Als diese unter großen Opfern erworbenen Ansprüche würden aber gefährdet, wenn der minimale Schutz gegen Kündigung und Entlassung weiter abgebaut würde.

Jedenfalls würden sich auch die verantwortlichen Betriebsleiter dagegen wehren, wenn ihnen vom grünen Tisch aus gemutet würde, ihre tüchtigen, mit den Verhältnissen des Betriebes vertrauten Arbeiter zu entlassen und an dessen Stelle fremde Arbeitskräfte einzustellen. Was damit an Wohlfahrtsausgaben erspart würde, müßte infolge Senkung der Leistungen durch Erhöhung der Betriebszuschüsse oder Senkung der Ueberschüsse wieder zugeföhrt werden.

So wünschenswert und notwendig die Wiedereinstellung der drach liegenden Arbeitskräfte, insbesondere der langfristigen Arbeitslosen, ist, der beabsichtigte Weg, alte Not durch neue Not zu beheben, ist falsch.

Der Reichsarbeitsminister hat daher erklärt, daß es sich hierbei nur um einen Vorschlag der kommunalen Arbeitgeber, nicht aber um eine Absicht oder Plan des Reichsarbeitsministeriums handele.

den 96 000 Kinder weniger geboren als 1930. Die Ausfallslosigkeit langjähriger Erwerbslosigkeit verbraucht aber die seelischen Reserven der Väter und Mütter und erstickt im jungen Menschen Hoffnung und Freude, das eigene Leben so gestalten zu können, wie gesunder Sinn es ihm heißt.

Was ist in dieser Lage zu tun? Die Not der Erwerbslosigkeit ist international. So beschäftigte diese Frage die zweite Internationale Konferenz für Soziale Arbeit, die im Juli dieses Jahres in Frankfurt a. M. stattfand. In Frankfurt richtete der deutsche Generalsekretär einen Appell an alle Nationen und deren verantwortliche Stellen und Persönlichkeiten, „das Zusammenleben der Völker im friedlichen Verkehr zu regeln und zu garantieren. Jetzt ist der Zeitpunkt, wo Hilfe in konzentrischer Zusammenarbeit, national und international, kommen muß.“ Darüber hinaus aber müssen wir mit den beschränkten Mitteln, die unserer Volkswirtschaft noch zur Verfügung stehen, bewußte Familienpolitik treiben. Hierzu gehört eine Steuerreform, die nicht nur Abstand nimmt von der Besteuerung der wichtigsten Lebensmittel durch Zölle und indirekte Steuern, sondern die durchgehend alle Steuern und die Steuerfreigrenzen viel energischer nach Stand und Familiengröße faßt. Der Schutz der Familie muß noch mehr zum Ausdruck kommen in der staatlichen Besoldungsordnung. Hier könnte die Kirche durch eine entsprechende Befoldung ihrer Diener und Angestellten ein Vorbild für das staatliche und öffentliche Leben schaffen. In allen Verordnungen und Gesetzen müßte die Familie noch mehr berücksichtigt werden. „Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge“, steht im Artikel 119 unserer Ver-

fassung. Hieraus sind besondere Staatsleistungen für die Kinderreichen, Erziehungsbeihilfen und dergl. abzuleiten. Schließlich aber müßte auch in der freien Wirtschaft an Stelle der heutigen noch fast ausschließlich marktmäßigen Entlohnung der einzelnen Arbeitskraft eine Lohngestaltung treten, die die Lebensverhältnisse des die Arbeitskraft verförpernden Menschen berücksichtigt. „Die Arbeit ist nicht einfach eine Ware, die man kauft und verkauft“, und „Die Erneuerung des Volkslebens muß bei seiner Urzelle, der Familie, beginnen“, sagt die Soziale Botschaft des ersten Deutschen Evangelischen Kirchentages in Bethel vom 17. Juni 1924. Das Hausfrauen- und Hausmütter wegen Anzulänglichlichkeit des väterlichen Arbeitserdienstes zum Schaden ihres häuslichen Pflichtenerfüllens außerhäuslicher Erwerbsarbeit nachzugehen genötigt sind, ist ein schändlicher Mißbrauch, der, koste es was es wolle, verschwinden muß.“ Auf alle Weise ist darauf hinzuwirken, daß der Arbeitsverdienst der Familienväter zur angemessenen Befreiung des gemeinsamen häuslichen Aufwands ausreicht“, schreibt der Papst in seinem Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung vom 15. Mai 1931. An Stelle des nur geschäftsmäßig errechneten Lohnes, in dem Fragen wie Alter, Familienstand und Kinderzahl des Entlohnenden nicht oder nur zu Ungunsten des Arbeitnehmers berücksichtigt sind, fordert das christliche Gewissen den Soziallohn. Das erst wäre eine Ueberwindung des Materialismus. Nicht gute Verhältnisse schaffen gesunde Anschauungen und gute Menschen. Aber gesunde Anschauungen und bestehende Familien haben alles Anrecht, auch materiell gefördert und erhalten zu werden.

Serberger.

Aus unserer Rechtsschutzmappe

Welche Gesellschaftsbetriebe sind den Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichzusetzen?

Mit dieser Frage hatte sich wieder das Reichsarbeitsgericht befaßt. Vor einem Jahre hatte dasselbe die Klage eines Angestellten für berechtigt erklärt, der zwecks Gehaltskürzung eine Kündigungsfrist von 4 Monaten zum Vierteljahreschluß verlangte, während seine Arbeitgeberin sich auf die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 stützte, wonach öffentlichen Körperschaften das Recht gegeben war, zwecks Gehaltskürzung nur mit einem Monat Frist zu kündigen. Vom Arbeitsgericht angefangen bis zum Reichsarbeitsgericht hatten sich alle Instanzen dafür ausgesprochen, daß diese Bestimmung für die betreffende Gesellschaft nicht zutreffend sei, weil der preussische Staat nur über die Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerksaktiengesellschaft die Mehrheit bei der Preussischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und von da bei der Arbeitgeberin des Klägers habe. Das Reichsarbeitsgericht stellte fest, daß der Wortlaut der Notverordnung eine solche Ausdehnung auf Betriebe, die erst in zweiter oder dritter Linie mit Mitteln öffentlicher Körperschaften gegründet sind, nicht deckt. Es kann aber auch nicht die Durchführungsverordnung zur Reichsliste des Reichsministers der Finanzen vom 30. Juli 1930 herangezogen werden, da in der Notverordnung nicht auf diese Bezug genommen wurde und dies außerdem eine Erklärung der Notverordnung auf besondere Fälle darstellt, wozu der § 28 der Notverordnung dem Reichsminister der Finanzen kein Recht gibt.

Dieses Jahr hatte sich das Reichsarbeitsgericht mit der Klage eines Ordentliches einer Rundfunkgesellschaft zu befassen, welches Mitzahlung der laut Notverordnung abgegebenen Beiträge forderte, weil die Rundfunkgesellschaft keine Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne der Notverordnung ist. Diese Klage wurde abgewiesen. Durch die Notverordnung vom 6. Okt. 1930 war die Geltung der Gehalts- (bzw. auch Lohnanpassungs-) Bestimmungen ausdrücklich auch auf solche Betriebe ausgedehnt worden, die erst in zweiter oder noch weiterer Linie von öffentlichen Körperschaften gegründet sind, wenn in allen Zwischenstufen die öffentliche Hand die Mehrheit hat. Die betreffende Bestimmung lautet jetzt:

„1) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Institute, Vereine und Stützungen des öffentlichen Rechts, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von den vorstehend benannten ausgeführten Körperschaften usw. oder von den in Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren. Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte

im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der im ersten Satz bezeichneten befindet, gelten ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Kapitels. Das gleiche gilt für Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder (Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der im ersten und zweiten Satz bezeichneten befindet.“

Das Gesetz unterscheidet also ausdrücklich zwischen Körperschaften die mehr als die Hälfte ihres Einkommens von öffentlichen Körperschaften beziehen und Unternehmungen, deren Kapital zu mehr als der Hälfte im Besitze der öffentlichen Körperschaften ist. Der Kläger wandte nun gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichtes ein, daß eine Aktiengesellschaft keine Vereinigung im Sinne des ersten Satzes ist, weiterhin ist aber auch eine Rundfunkgesellschaft nicht ein Unternehmen, folglich falle sie auch nicht unter den zweiten Teil dieses Abschnittes, zumal nicht die Hälfte des Aktienkapitals im Besitze öffentlicher Körperschaften ist.

Das Reichsarbeitsgericht stellte fest, daß „Vereinigungen“ ein „farbloser“ Ausdruck sei, der im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen zu betrachten ist und es befehle dem dritter Gegenatz zwischen „Vereinigung“ und „Aktiengesellschaft“. Das Recht zur Erhebung der Rundfunkgebühren hat die Reichspost, die von diesen ihr zutehenden Gebühren einen Teil der Reichsrundfunkgesellschaft überweist, die den Betrag dann auf die einzelnen Sendegesellschaften verteilt. Es trifft aber auch nicht der Einwurf zu, daß sich das Aktienkapital nicht zu mehr als der Hälfte im Besitze der öffentlichen Körperschaften befindet. Zur Zeit der Kündigung des Klägers waren 21,16 v. H. der Aktien im Besitze der Reichsrundfunkgesellschaft, 16,98 v. H. im Besitze der dresdener Dienst-WG., 4,27 v. H. im Besitze des Landes Preußen und 8,54 v. H. im Privatbesitz. Die übrigen Aktien hatte die beklagte Sendegesellschaft selbst erworben. Die im Eigenbesitz befindlichen Aktien haben wohl einen handelsmäßigen Wert, verlieren aber kein Stimmrecht. Für die Beurteilung der Besitzverhältnisse sind nur die im Umlauf befindlichen Aktien maßgebend, von diesen ist aber offensichtlich die Mehrheit im Besitze öffentlicher Körperschaften.

Das Urteil ist für unsere Kollegenchaft insoweit von Bedeutung, da nicht selten städtische Gesellschaftsbetriebe oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen an anderen Gesellschaften beteiligt sind. Wie zum Beispiel Straßenbahnen an Autoverkehrs-Betrieben, G., W.- und E.-Werke an Kohlangruben, Verteilungsgesellschaften usw.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

Nazis dürfen nicht mehr streiken?

Der Verbandsrat in Berlin wurde gemeinschaftlich von den Nazis und Nazis geführt. Nach dem Zusammenbruch sind sie so mächtig in die Haare gewachsen. Gegenständig werden sie sich Treuehaftigkeit vor. Jeder soll jetzt dem Kampf abgesehen haben. Den Nazis wird vorgeworfen, sich deshalb zurückgezogen zu haben, weil vom Braunen Haus in München der Befehl hierzu gekommen sei.

Das ist durchaus verständlich und als richtig anzunehmen. Hitler will an die politische Macht und bedarf dazu der Unterstützung der Unternehmer. Die bisherige Unterstützung der Gewerkschaften, gewiß nicht nur ideale, hat ihn und seine Partei hoch werden lassen.

Reichsregierung und Reichspräsident waren entsetzt, daß diese „arische“ „nationale“ Bewegung in Streiks machten, als sogar die „Nazisten“, keine Gewerkschaften und SPD, sich nicht beteiligten.

Verständlich unter diesen Umständen, wenn Hitler seine Namen zu deckeln und wie jetzt verfaßt, Besserung gelobt. Verständlich, wenn die ehrentschickliche Großindustrie Garantien verlangt haben soll, für ein Wohlverhalten der Naziberührenden bei sozialen Kämpfen. Wie dem Nazis jetzt anzuweisen wird, sollen diese Garantien gegeben worden sein. Es wollen Ruhe in End und Mitte tun. Mannesmut vor Ungehörigkeit nicht einzuweisen für seine Taten. Wenn dieses Kennzeichen, dieses erbiterte Kampf der ehemaligen Bundesgenossen gegenwärtig nicht für die soziale Entwicklung so traurig wäre, könnten die Gewerkschaften ihre beste Freude

daran haben. Es sind manchmal die Augen geöffnet worden. Der Arbeitnehmerhaft aber zeigen diese Vorgänge, wo ihre ersten Freunde und Vertreter ihrer berechtigten Interessen sitzen.

Jedenfalls nicht bei denen, die unüberlegt parteipolitische Vorteile haben die Arbeitnehmer ins Feuer führen, den Mut zur Verantwortung aber nicht aufbringen oder durch Befehl von oben einfach mundtot gemacht werden. Sich einem eines freien Mannes unwürdigen Subordinationsystems zu fügen haben. Wehrt sich die Arbeitnehmerhaft nicht bis zum letzten gegen ein solches System, kann sie ihre Rechte auf soziale Gerechtigkeit begraben.

Die Tariflöhne 1932

Nach den Feststellungen der gewerkschaftlichen Tariflohnstatistik sind im Durchschnitt von 42 Berufsgruppen die Löhne der männlichen Arbeiter Ende 1932 gegenüber Dezember 1930 um 22,2 Prozent oder um 6,24 Mark gesunken und gegenüber Ende Januar 1932 um 5,7 Prozent oder 1,05 Mark. In der Zeit von Dezember 1930 bis Ende Juni 1932 sind die Löhne um weniger als 15 Prozent nur in der Maschinenbau- und in Brauwerke gesunken. Eine Lohnkürzung von 15,1 bis 20 Prozent hatten die Eisenbahner, Bäcker, Expeditionswarbeiter, Textilarbeiter, die der chemischen Industrie, Leder- und Schuhwaren und des Fernverkehrs gewerbe zu tragen. Eine Lohnkürzung von 21 bis 25 Prozent wurde bei den Metallarbeitern und bei den Gemeinbedienten durchgeführt. Bei der meisten Handwerker steigt eine Kürzung zwischen 23,3 bis 24,7 Prozent vor. Es muß aber hinzugefügt werden, daß es sich hierbei nur

um eine Senkung der tariflichen Stundenlöhne handelt. Die Senkung der Akkordlöhne und der sonstigen Zulagen sowie die Einkommensstützung durch die Arbeitszeitverlängerung sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Im Durchschnitt betrug der Stundenlohn des männlichen Arbeiters, berechnet nach den Löhnen in der höchsten Lohnstufe Ende Juli 1932, 0,84 Mark.

Die tariflichen Löhne der weiblichen Arbeiter weisen geringere Veränderungen auf als die der männlichen Arbeiter. Im Durchschnitt für 15 Berufsgruppen betrug der Stundenlohn der Arbeiterinnen in der höchsten Lohnstufe im Dezember 1930 0,59 Mark, diese sind bis zum Juni 1932 auf 48,8 Pfennig gestiegen. Seit Januar 1932 wurden die Frauenlöhne um 1,2 Prozent gekürzt.

4,4 Milliarden RM Ausgabenreduzierung der öffentlichen Verwaltung

Die Netto-Ausgaben der öffentlichen Verwaltung belaufen sich

Table with 3 columns: Year (1932, 1930, within 1932), and rows for Reich, Länder, and Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das ergibt eine Ausgabenreduzierung um insgesamt 4453 Millionen RM. An der Spitze der Ausgabenersparnis steht das Reich, ebenfalls aus der Verminderung der Kriegslasten, vor allem der äußeren, aber auch der inneren, beides zusammen gegenüber 1928 um rund 2682 Millionen, sowie aus der Minderüberweisung an Länder und Gemeinden mit rund 661 Millionen. Nach Abhebung dieser beiden Großposten kam die Aufwandes für den Schuldendienst und die Finanzverwaltung (1347 gegen 1262 Mill. 1928) bleiben dem Reich für alle übrigen Bedürfnisse noch rund 1995 Mill., d. i. 567 Mill. weniger als 1928 und sogar 1048 Mill. weniger als 1930. Zu beachten bleibt hierbei aber, daß hierin eine Entlastung von sozialen Leistungen enthalten ist, die gegen 1928 rund 200, gegen 1930 sogar 777 Mill. beträgt. Um diese Beträge muß die tatsächliche Ersparnis des Reiches, wenn man nicht zu vorzüglichen Schlüssen kommen will, niedriger angesetzt werden. (B. B.-Ztg.)

Lohn- und Gehaltspfändung

Der Reichsfinanzminister hat unterm 22. Oktober d. J. folgende Bestimmungen erlassen:

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Dritter Teil, Lohn- und Gehaltspfändung, ändern sich die im RRG, 1930 Nr. 1764 S. 23 und im RRB, 1932 Nr. 2055 S. 67 bekanntgegebenen Bestimmungen über Lohn- und Gehaltspfändung wie folgt:

1. Lohnspfändung.

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn ist bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zur Summe von monatlich 165 (bisher 195) Reichsmark, bei Auszahlung für Wochen bis zur Summe von wöchentlich 38 (bisher 45) Reichsmark, bei Auszahlung für Tage bis zur Summe von täglich 6,30 (bisher 7,50) Reichsmark und soweit er diese Beträge übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen.

2. Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 500 (bisher 650) Reichsmark für den Monat, von 115 (bisher 150) Reichsmark für die Woche, von 19 (bisher 25) Reichsmark für den Tag, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des § 1 Abs. 2 der Verordnung (RRG, 1930 Nr. 1764) keine Anwendung.

3. Die Geltungsdauer erstreckt sich nunmehr bis zum 31. Dez. 1934.

2. Gehaltspfändung.

Der § 830 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist mit Wirkung vom 1. Juli 1932 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die dort bestimmte Summe von 195 Reichsmark auf 165 Reichsmark verringert.

3. Übergangsvorschriften.

Eine bis zum 30. Juni 1932 erfolgte Pfändung erweitert sich nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 von dem auf diesen Tag nächstfolgenden Vollzeitszeitpunkt an.

Auf Antrag des Gläubigers hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsschluß entsprechend zu berichtigen.

Bei Ansprüchen wegen Arbeits- oder Dienstlohns kann der Drittschuldner, solange ihm die Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Leistung leisten.

Soziallohn in Frankreich

Durch das Gesetz vom 11. März 1932 in Frankreich die Zahlung von Familienzulagen für alle Arbeitgeber zwingend vorgeschrieben. In der Bezahlung der Arbeit in Form des Lohnes muß ein mit der Kinderzahl des Arbeiters veränderlicher Zuschlag gewährt werden, der mit seinem eigenen Lohn nichts zu tun hat. Die Zulagen sollen nicht geändert werden können und unabtretbar sein. Sie sollen auch bei Arbeitsunfällen, während vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und im Falle des Todes weitergezahlt werden, so lange die Kinder nach ihrem Alter Anspruch darauf haben. Um die einzelnen Arbeitgeber nicht ungleichmäßig zu belasten, aber auch um einer Benachteiligung von Ledigen vor den Familienvätern bei der Einstellung von Arbeitnehmern vorzubeugen, wird der Kinderzuschlag von Ausgleichskassen getragen. Diese Ausgleichskassen legen die Kosten auf die einzelnen Arbeitgeber eines Bezirkes oder Wirtschaftszweiges um. Sie sind juristisch selbständige Einrichtungen mit Satzungen, Gesellschaftskapital und Selbstverwaltung. Solche Ausgleichskassen wurden zuerst 1918 errichtet, Familienzulagen gewährten die Kohn-Betriebe in Grenoble 1916. Die Einrichtung entwickelte sich rasch aus freier Initiative. Im Jahre 1931 erhielten 185 Millionen Arbeitnehmer von 290 Kassen 380 Millionen Franken. In diese Entwicklung konnte die französische Gesetzgebung nicht einfließen. Sie macht die Zugehörigkeit zu einer unerkannten Ausgleichskasse, deren Satzungen vom Ministerium zu genehmigen sind, für jeden Arbeitnehmer, der Arbeiter beschäftigt, zur Pflicht. Es sind besondere Ausführungsbestimmungen für Industrie, Handel, freie Berufe und für die Landwirtschaft vorgegeben. Die Regelung für die Landwirtschaft steht noch aus. Die französische Gesetzgebung bringt also nicht nur den Soziallohn für die Arbeitnehmer, sondern sie gewährleistet auch eine gerechte Verteilung der Lasten für die Arbeitgeber.

Ausgleichskassen gibt es seit einigen Jahren auch noch in Belgien. In Deutschland ist lediglich für den Verband deutscher Apotheker durch allgemeinerbindlich erklärten Tarifvertrag eine Zuschußkasse geschaffen, aus der Frauen-, Kinder- und Stellenalterzulagen für die angestellten Apotheker gewährt werden. Die Einrichtung der Familienzulagenzahlung durch Ausgleichskassen sollte auch in Deutschland mehr und mehr Eingang finden oder Gesetz werden.

Die Besteuerung des Verbrauches und Aufwandes

In Form von Umsatz-, Verbrauchs-, Verbrauchs- und Kaufmännischen Steuern sowie Zöllen nimmt innerhalb des deutschen Steuersystems eine hervorragende Stellung ein. Nicht weniger als 20 v. H. des Gesamtsteueraufkommens von Reich, Ländern und Gemeinden entfielen 1929/30 auf diese Abgaben. Auf den Kopf der Bevölkerung bezogen, hat sich die Belastung durch sie von 24,30 RM. im Jahre 1918/19 auf 73,50 RM. im Jahre 1929/30 erhöht.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte

Ergebnis Zentralvorstehender Kollege Dedenbach sprach in einer gut besuchten Versammlung der Ortsgruppe am 19. November über „Unser Kampf um soziale Gerechtigkeit“

Der Referent stellte eingangs die Frage, ob es in Deutschland notwendig sei, um die soziale Gerechtigkeit zu kämpfen. Er wies darauf hin, daß wohl in keinem anderen Lande der Welt der soziale Gegensatz so stark in den Geleichen und der Berufung verankert seien, wie in Deutschland. Trotzdem besteht die größte Gefahr, daß das Arbeitsrecht beseitigt wird. Eine reaktionäre Welle geht über Deutschland mit dem Ziel, den früheren Klassenhaß wieder aufzurichten. Dem Streben der Arbeiterschaft nach Gleichberechtigung und gerechter Beteiligung am Ertrage der Wirtschaft und Kultur des deutschen Volkes, will man einen Damm entgegenstellen.

Seit drei Jahren erleben wir eine der größten Weltwirtschaftskrisen, von der Deutschland besonders getroffen wurde. Das Elend der Arbeitslosen und Arbeitsinvaliden wird immer größer und selbst die heute noch Arbeit haben, sind durch Lohnkürzungen und Kurzarbeit in ihrem Einkommen so gewaltig geschädigt worden, daß die Wirtschaft wieder selbst und gerade auch der Mittelstand zu leiden haben. Auf der einen Seite eine gewaltige steuerliche Belastung der Arbeitnehmerschaft, auf der anderen Seite Steuererlöse an die Industrie und Landwirtschaft. Die Opfer für hohe Zölle und Kontingenterung muß die breite Masse tragen. Wenn man dies alles sieht, so muß man fragen, ob es noch eine soziale Gerechtigkeit gibt. Der Redner wandte sich dann noch besonders gegen die Einführung des Umsatzsteuerzöses, weil zu befürchten ist, daß man am liebsten das frühere Drei-Klassenwahlrecht einführen möchte. Als Reichsminister von Papen zurückgetreten war, hat alles, was sozialistisch heißt, aufgegeben. Daraus können wir nicht froh sein, denn der Kampf gegen die Gewerkschaften und das Mitbestimmungsrecht wird noch weiterhin geführt werden. Es gibt sehr

viele Kreise und Parteien, die sagen, sie kämpfen gegen den Marxismus und meinen damit die organisierte Arbeitnehmerschaft und die soziale Gerechtigkeit. Alle Schuld wird den Gewerkschaften aufgebürdet. Der Kampf gegen die Gewerkschaftsführer überzieht die Tatsache, daß die Gewerkschaften kein Produkt der Gewerkschaftsführer sind, sondern sie sind aus der Not der Arbeiterschaft herausgewachsen. Wir bekämpfen den Grundsatz, „Macht geht vor Recht“. Wir bekämpfen den Klassenkampf von unten, um so mehr den von oben. Die Erde trägt soviel Früchte, daß alle davon leben können. Es ist deshalb ein himmelstreichendes Unrecht, wenn der eine Hunderttausende Jahreseinkommen hat, und der Großteil des deutschen Volkes nicht weiß, wie er sein Leben fristen soll. Das sind Auswüchse der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und hat mit einer göttlichen Ordnung nichts mehr zu tun. Wir als christlich-nationale Gewerkschaftler halten die Vorschläge des Papstes Pius des XI. in seinem Rundschreiben „Quadragesimo anno“ als den einzig möglichen Weg einen gerechten Ausgleich zu finden und den Bolschewismus zu bekämpfen. Wir lassen uns nicht irre machen an unserer christlichen Weltanschauung, um materialistischer Vorteile willen. Auch der politische Sinnzweck allein wird uns keine Befreiung bringen, sondern nur durch die Berufsorganisation können wir zu besseren Verhältnissen und können wir der Gerechtigkeit zum Durchbruch verhelfen.“

Offen. Innerhalb der Verwaltungsstelle Essen begann die Winterarbeit mit mehreren wohlgeleitungen Veranstaltungen. Auf Einladung der Werbener Ortsgruppe fand eine Besichtigung des ehemaligen Werbener Zuchtshauses und der altbewährigen Werbener Abteikirche statt. Eine über Erwartung große Anzahl Kollegen hatten mit ihren Angehörigen der Einladung Folge geleistet.

Raum waren die Veranstaltungen, die großen Anklang gefunden hatten, veranlaßt, da übernahm die Ortsverwaltung mit der Unterstützung, daß es ihr gelungen sei, Fr. Sandfort, Köln, für einen Vortrag zu gewinnen. In der gemeinsamen Versammlung am 17. 11. 1932 erarbeitete zunächst Kollege Terhorst Bericht über den Neuabschluss des Bezirksarbeitsvertrages und über die Bezirkskonferenz mit der Tarifkommission in Düsseldorf. Nachdem er die Gründe für die Annahme des B.L.G. dargelegt hatte, machte er die Kollegen mit den Abänderungen, die in Anlehnung an den R.M.L.G. 9 erfolgen mußten, bekannt. Die Kollegen Rienhaus und Kleinente berichteten interessante Einzelheiten aus ihrer Betriebsratspraxis. Sie warnten die Kollegen vor den in der letzten Zeit auftretenden Bestrebungen, innerhalb der städtischen Arbeiterschaft für auswärtige Krankenkassen zu werden, die bei höheren Beiträgen auch nur die gesetzlichen Regelleistungen gleich wie die Allgemeine Ortskrankenkasse gewähren und bei Mehrleistungen die Beiträge bis zum doppelten Prozentsatz steigerten.

Der große Saal des Strehobenhauses war bis auf den letzten Platz besetzt, als Fr. Sandfort, die den Ehrentitel keine Unbekannte mehr war, lebhaft begrüßt, eintraf. Große Bewegung entstand, als der Vorstehende Koll. Rienhaus, die soeben eingetroffene Mitteilung machte, daß die Regierung Papen zurückgetreten sei. War diese Regierung doch zum großen Teil mitschuldig an der Verschärfung der sozialen Probleme die Fr. Sandfort in ihrem Vortrag beleuchtete. Fr. Sandfort sprach über die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege, insbesondere über die „Christliche Arbeiterhilfe“. Ausgehend von der Tatsache, daß die 5 Millionen Arbeitslosen mit ihren Angehörigen ein Heer von ungefähr 12 Millionen Menschen bildeten, die ohne ihr Verschulden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zur Last fallen, sei es für jeden Staatsbürger unbedingt notwendig, die Elementargrundlage der deutschen Wohlfahrtsgesetzgebung zu kennen. Dieselbe ist aufgebaut auf die Fürsorgepflichtverordnung vom 18. 2. 24, das sogenannte deutsche Wohlfahrtsrecht. In dieser werden die Fürsorgepflichtaufgaben für Arbeitsbeschäftigte und deren Hinterbliebenen, Invaliden, Angestellten und Kleinrentner, Minderjährige, Erwerbsbeschränkte und alle anderen Bedürftigen geregelt. Auch die Verteilung der Aufgaben und Lasten auf das Reich und die einzelnen Gemeinden wird durch sie geregelt. Ein besonderes Kapitel bildet die Unterhaltungsspflicht Verwandter zueinander, z. B. Kinder für die Eltern und Eltern für die Kinder und Enkel usw. Auch hierüber bestehen genaue gesetzliche Bestimmungen, deren Unterkenntnis oft zu den peinlichsten Feindschaften führen. Darüber hinaus besteht für jeden Menschen die moralische Pflicht zu helfen, soweit es in seinen Kräften steht. Diesem Zweck dienen auch die sieben Frauenverbände der freiwilligen Wohlfahrtspflege, deren jüngstes sind die „Christliche Arbeiterhilfe“. Diesen Verbänden lagte Rednerin den christl. Gewerkschaftlern besonders ans Herz in unserer Vaterstadt, wo wir noch um die Anerkennung desselben kämpfen müssen.

Reicher Beifall lohnte die Rednerin für ihre Ausführungen. In der Diskussion streifen alle Redner die unverständliche Tatsache, daß eine im Reich anerkannte Organisation in unserer Stadt verboten werden soll, und fordern nachdrückliche Schritte des Kartells der Christl. Gewerkschaften bei den zuständigen Stellen. Alle geloben, mehr wie bisher durch Wort und Tat zu helfen.

Allen noch absetzstehenden Kollegen unseres Verbandes mögen durch obige Veranstaltungen ermuntert werden, in den kommenden Wintermonaten den Weg zur Versammlung zu finden, um so mehr, da der Vorstand für diesen Winter noch mehr solcher außergewöhnlich belebten den Versammlungen vorbereitet.

Büchertisch

Zwischen den Fronten

So lautet der Titel eines neuen Buches, in dem Hermann Schäfer, Köln, aus der gegenwärtigen Situation heraus die Möglichkeiten einer Neugestaltung von Staat und Wirtschaft untersucht und aufzeigt. Schäfer kommt aus Jugendbewegung und Fronterlebnis. Er stellt seine neue Theorie auf. Aus der Verantwortung gegenüber dem Volksganzen macht er praktische Vorschläge zu einem zeitgemäßen Verfassungsumbau, in dem durch verfeinerte Ausleseformen eine auf dem Boden der Volkshoheit gegründete Staatsautorität gewährleistet wird. Schäfer arbeitet ebenso deutlich die Aufgabe heraus, die Deutschland zwischen dem Staatssozialismus des Ostens und dem Privatkapitalismus des Westens zu seiner Rettung zu lösen hat, wie er überhaupt in seinem Buch alle brennenden Fragen sachlich aufrollt und zu beantworten sucht.

Die Bedeutung des Buches liegt darin, daß es keine neue politische Weltanschauung vermittelt, sondern eine Sondernung zwischen den Fronten rechts und links, parteilich und bündisch darstellt und die wesentlichsten Gedankenelemente vom Volksganzen her positiv zu verbinden und zum Einklang zu bringen sucht. Das Buch ist Ende November 1932 im Hans Vott Verlag, Berlin-Tempelhof, erschienen und kostet 3.50 RM.

Bekanntmachung!

Für das Jahr 1933 kommen neue Beitragsmarken zur Ausgabe, und zwar in folgenden Farben:

| | |
|---|----------------|
| Für Beiträge allgemein | gelbe Farbe |
| „ „ für Lehrlinge | gelbe Farbe |
| „ „ für erwerbslose Mitglieder (à 10 Pfg.) | schwarze Farbe |
| „ „ für invalide Mitglieder | rote Farbe |
| „ „ für Haftpflicht-Untersüßig. | braune Farbe |
| „ „ für Lokalbeiträge | grüne Farbe |

Sämtliche Marken mit Ausnahme der Marken für Erwerbslosen-Beiträge tragen die Jahreszahl „1933“.

Die alten Marken mit der Jahreszahl 1932 dürfen für die Zeit ab 1. Januar 1933 nicht mehr ausgegeben werden. Jedes Mitglied achte selbst darauf, daß bis zur letzten Woche des Jahres 1932 die alten Marken und ab erste Woche 1933 die neuen Marken geteilt werden.

Alle alten Markenbestände sind mit der Abrechnung für das 4. Quartal 1932, spätestens aber mit der Abrechnung für das 1. Quartal 1933 abzurechnen oder an die Hauptkasse des Verbandes, Köln, Jülicher Straße 27, zurückzuschicken. Marken, die bis zu diesem Zeitpunkt weder abgerechnet, noch zurückgeschickt sind, müssen zu Lasten des Ortsgruppenkassierers oder der Lokalkasse verrechnet werden.

Der Zentralvorstand.

DIE SOZIALE REAKTION STÖSST VOR!

Die Verordnungen der Regierung Papen vom Herrenklub beweisen es!
Wer den Sieg des sozialen und politischen Rückschritts verhindern will,

stärkt die gewerkschaftliche Kampffront!